

Allgemeine Reisebedingungen Heimat- und Verkehrsverein „Rochlitzer Muldental“ e. V.

Damit Ihre Reise so angenehm wie möglich verläuft, bitten wir Sie, die nachfolgenden Reisebedingungen sorgfältig zu lesen:

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisende kann die Reise persönlich, schriftlich oder telefonisch vorreservieren. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung von der Vorankündigung ab, stellt dies ein neues Angebot dar, an das der Veranstalter 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich erklärt.

2. Bezahlung

Sofort nach Abschluss des Vertrages sind 20 Prozent des Reisepreises fällig, wenn der Veranstalter dies so im Vertrag vermerkt hat. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Restbetrag bis 14 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Entstandene Mehrkosten werden nachträglich nach der Veranstaltung zur Abrechnung gebracht und sind binnen 14 Tagen vom Reisenden zu bezahlen. Kurzfristige Buchungen innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises. Zahlungen dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines gefordert werden. Nach Eingang des gesamten Reisepreises erhält der Gast die vollständigen Reiseunterlagen. Entsprechend § 651 k (6) BGB ist kein Sicherungsschein zu übergeben, sofern es sich um Aufenthalte von weniger als 24 Stunden handelt, die Reise keine Übernachtung einschließt, der Reisepreis 75,00 € pro Person nicht übersteigt oder der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibung im Prospekt sowie die Buchungsbestätigung verbindlich. Nebenabreden sind möglich. Der Veranstalter behält sich Änderungen vor, die auf sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen beruhen und über die der Reisende vor der Buchung informiert wird. Nach Vertragsschluss sind nur unerhebliche Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen gestattet, die dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Preiserhöhungen über 5 % oder Änderung wesentlicher Reiseleistungen kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleich-wertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem Angebot anzubieten.

4. Reiserücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Interesse des Reisenden und zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt der Veranstalter, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Der Veranstalter kann als Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Auf-wendungen eine Entschädigung verlangen. Er kann diesen Ersatzanspruch nach seiner Wahl konkret geltend machen oder unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des

Rücktrittszeitpunktes zum Reisebeginn pauschalisieren.

Stornierungsbedingungen:

bis zu 31 Tage vorher 10 % des Reisepreises, jedoch mindestens 15,00 €

bis zu 15 Tage vorher 25 % des Reisepreises, jedoch mindestens 25,00 €

bis zu 7 Tage vorher 50 % des Reisepreises

ab 6 Tage vorher 80 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Veranstalter keine oder wesentlich geringere Kosten als in den Stornierungsbedingungen angegeben, entstanden sind.

Im Fall von Änderungen und Umbuchungen nach Vertragsabschluss seitens des Reisenden kann der Veranstalter ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € pro Änderung, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, verlangen. Bis zu Reisebeginn kann der Reisende sich bei der Durchführung der Reise von einem Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden. Der Veranstalter kann der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung. (Unterlagen sind beim Veranstalter erhältlich.)

5. Reiserücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag in folgenden Fällen vor oder nach Reiseantritt kündigen:

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut-gebrachten Beträge. Sollte bis 14 Tage vor Reisebeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht sein, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Die Teilnehmer sind umgehend zu informieren und - wenn bereits bezahlt -, ist der Reisepreis zurück zu erstatten. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne nochmalige Mahnung stornieren, wenn der Reisende den Fälligkeitstermin zur Zahlung des Reisepreises bzw. einer entsprechenden Anzahlung um mehr als zwei Tage überschreitet. Der Veranstalter kann aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie schlechte Wetterbedingungen (Sturm, Hagel, Starkregen usw.) die Durchführung der Veranstaltung kurzfristig absagen. Gleiches gilt bei Ausfall des Gästeführers durch Krankheit, sofern kein Ersatz gefunden werden kann. Dem Reisenden sind die gezahlten Kosten zurückzuerstatten oder es kann ein Ersatztermin einvernehmlich gefunden und vereinbart werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

7. Gewährleistung

Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Diese besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw.

der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung. Der Reisende kann die Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel beim Veranstalter oder vor Ort beim jeweiligen Leistungserbringer direkt anzeigt. Unterlässt der Reisende die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reise-preises zu. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Auf-wendungen verlangen. Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und erfolgt in einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen bezahlt werden. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

8. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich vor Ort oder beim Reiseveranstalter zur Kenntnis zu geben.

9. Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden vom Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Reiseveranstalter haftet nicht für einen Verstoß eines Leistungsträgers gegen örtliche Verkehrssicherungspflichten.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Ansprüche des Reisenden verjähren in 6 Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

12. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohn-sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Rochlitz, den 26.01.2023